OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551144/8/MZ/BZ

Datum:
Linz, 4. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des K S, P, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Juni 2017, GZ: Wa10-472-2006, betreffend Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die Wortfolge „mit Wirkung vom 1.7.2016“ durch die Wortfolge „jedenfalls mit Wirkung vom 13. April 2015“ sowie die Wortfolge „ab 1.7.2016“ durch die Wortfolge „ab 13. April 2015“ ersetzt werden.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Juni 2017, GZ: Wa10-472-2006, wurde gemäß §§ 27 Abs. 1 lit. g und 29 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF festgestellt, dass das unter Postzahl X im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingetragene Wasserbenutzungsrecht für den Betrieb einer Wasserkraftanlage (Hausmühle am Xbach, P) mit Wirkung vom 1. Juli 2016 erloschen ist. Löschungsvorkehrungen sind nicht zu treffen. Ebenso sind ab 1. Juli 2016 allenfalls mit diesem Wasserbenutzungsrecht verbundene, nicht im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten erloschen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die durchgeführten Erhebungen, vor allem der am 12. April 2012 durchgeführte Lokalaugenschein, ergeben hätten, dass die Anlage bereits seit vielen Jahren nicht mehr bestehe bzw. wesentliche Anlagenteile entfernt worden seien. So seien kein Wasserrad und keine Wehranlage mehr vorhanden. Der Bereich der seinerzeitigen Wehranlage wäre mit Sohlsicherungen versehen worden und sei die Fischpassierbarkeit gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 20. Juni 2017, erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

Begründend führt der Bf aus, dass die Wasserbenutzung für die Liegenschaft Grundstück Nr. X (gemeint wohl: Baufläche X), KG K, nach wie vor aufrecht und für diese Liegenschaft zwingend notwendig sei, da er auf diesem Grundstück eine Xschule betreibe.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 5. Juli 2017 die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde einen Wasserbuch-Auszug zur Postzahl X betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Bewässerungsanlage sowie den Wasserrechtsbescheid vom 25. März 1929 samt Verhandlungsprotokoll.

Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2017 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf zusammengefasst mit, dass die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus dem Xbach für Bewässerungszwecke, befristet bis 31. Dezember 2025, nach wie vor aufrecht sei und ersuchte den Bf um Mitteilung,

seit wann die Wasserkraftanlage nicht mehr betrieben werde bzw. wann die wesentlichen Anlagenteile weggefallen seien.

Der Bf teilte sodann telefonisch mit, dass die Wehranlage und die wesentlichen Anlagenteile schon seit einiger Zeit nicht mehr bestehen und die Wasserkraftanlage auch schon längere Zeit nicht mehr betrieben werde. Der Bf sei allerdings der Ansicht, dass er ein Wasserbenutzungsrecht mit dem Kauf der Liegenschaft vor einiger Zeit miterworben habe und er dieses auch nicht ohne weiteres „hergeben“ möchte. Im Übrigen möchte er vielleicht in der Zukunft wieder eine Wasserkraftanlage errichten und betreiben.

Weiters äußerte sich der Bf mit Schriftsatz vom 26. Juli 2017 wie folgt:

„Das Wasserbenutzungsrecht für diese Liegenschaft bestand schon lange bevor das Gesetz § 27 Abs. 1 lit in Kraft getreten ist.
Rechtstitel:
‚Hausmühle samt Mahlgerechtsame‘
Es handelt sich dabei um ein Urrecht welches zur Liegenschaft Nr. X KG K gehört.
Ich ersuche Sie deshalb höflich den Bescheid vom 20.6.17 außer Kraft zu setzen.

Außerdem beabsichtige ich die Wasserkraftanlage wieder in Betrieb zu nehmen.
Ich bitte Sie um Bekanntgabe der erforderlichen Unterlagen, die dazu notwendig sind.“

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund des vorgelegten Verfahrensaktes feststeht, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal bereits alle entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente unstrittig aus dem Verfahrensakt hervorgehen und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen wurde auch keine mündliche Verhandlung beantragt.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. März 1929, Zl. 1045/S, wurde gemäß §§ 86 und 96 des Oö. Landes-Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, LGBl. Nr. 32, die gegenständliche Hausmühle nachträglich wasserrechtlich genehmigt und die Betriebsbewilligung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Auch im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Vöcklabruck war unter der Wasserbuch-Postzahl X das Wasserbenutzungsrecht für den Betrieb einer Wasserkraftanlage (Betrieb einer Hausmühle auf der Baufläche X, KG K) eingetragen.

Am 12. April 2012 hat die belangte Behörde gemeinsam mit einem Amtssachverständigen einen Lokalaugenschein durchgeführt und festgestellt, dass die Wehranlage für den seinerzeitigen Betrieb eines Wasserrades nicht mehr vorhanden ist. Der Xbach führte seinerzeit (entlang der jetzigen Zufahrt) vor dem Hause und ist die Rohrausleitung des Triebwassers im hinteren Bereich des Gebäudes noch sichtbar. Ein Wasserrad und eine Wehranlage sind nicht mehr vorhanden. Der Bereich der seinerzeitigen Wehranlage wurde mit Sohlsicherungen versehen und können die noch vorhandenen Abstürze von Fischen durchwandert werden.

Die Wehranlage wurde bereits vor einigen Jahren (jedenfalls vor dem Jahr 2012) vom Bf entfernt und hat der Bf auch die Sohlsicherung hergestellt. Der Zustand der Betriebsunfähigkeit der Wasserkraftanlage besteht jedenfalls seit dem 12. April 2012 und somit seit mehr als drei Jahren.

Aus fischereifachlicher Sicht ist die aufgelöste Rampe für die gegenständliche Fischregion als fischpassierbar einzustufen und sind aus fachlicher Sicht zusätzliche bauliche Maßnahmen nicht erforderlich (vgl. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Fischereiwesen vom 11. Dezember 2015).

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt sowie aus den schriftlichen Mitteilungen. Dass die Wasserkraftanlage schon seit einigen Jahren nicht mehr betrieben wird und auch die wesentlichen Anlagenteile, wie die Wehranlage etc., schon längere Zeit nicht mehr bestehen, hat auch der Bf in einem Telefonat ausgeführt. Der genaue Zeitpunkt des Wegfalles der wesentlichen Anlagenteile bzw. der Betriebsunfähigkeit der Wasserkraftanlage konnte nicht festgestellt werden, da die belangte Behörde diesbezüglich keine konkreten Angaben machen konnte und auch der Bf trotz schriftlicher Aufforderung keine diesbezüglichen Angaben getätigt hat. Aufgrund der sich im Verfahrensakt befindlichen Fotodokumentation steht jedoch unzweifelhaft fest, dass die wesentlichen Anlagenteile, wie die Wehranlage, die Zuleitung des Xbaches, das Wasserrad etc., jedenfalls seit 12. April 2012 nicht mehr bestehen. Dies wird auch vom Bf nicht bestritten, vielmehr hat dieser in einem Telefonat mitgeteilt, dass die Wehranlage und die wesentlichen Anlagenteile schon seit einigen Jahren nicht mehr bestehen und die Wasserkraftanlage schon längere Zeit nicht mehr betriebsfähig ist und deckt sich dies auch mit der Fotodokumentation, der eindeutig zu entnehmen ist, dass der am 12. April 2012 vorgefundene Zustand schon längere Zeit besteht.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 27 Abs. 1 lit. g Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist.

Nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Wasserbenutzungsanlage nur dann als bestehend angesehen werden, wenn die Ausübung der verliehenen Wasserbenutzungsrechte möglich ist. Jeder Teil einer Wasserkraftanlage, ohne den diese nicht betrieben werden kann, muss als „wesentlicher Teil der Anlage“ im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 gelten. Die Möglichkeit, weggefallene oder zerstörte Anlagenteile zu ersetzen, mag in der Regel zwar gegeben sein, doch hat der Gesetzgeber an die Tatsache der Unterbrechung der Wasserbenutzung durch bestimmte Zeit das Erlöschen des Wasserrechtes geknüpft, sodass es nicht darauf ankommen kann, ob eine Anlage reparaturfähig ist oder nicht. Für das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes im Grunde des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 ist allein der Umstand maßgebend, ob sich die zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen schon über drei Jahre in einem betriebsunfähigen Zustand befinden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so erlischt das Wasserbenutzungsrecht kraft Gesetzes, der hierüber ergehende Bescheid hat lediglich deklarative Bedeutung (VwGH 14.5.1997, 96/07/0249; 30.10.2008, 2005/07/0156).

Nach dem festgestellten Sachverhalt war die Wasserkraftanlage unbestritten bereits am 12. April 2012 betriebsunfähig und waren auch die wesentlichen Anlagenteile, wie die Wehranlage, das Wasserrad und die Zuleitung des Xbaches, bereits zu diesem Zeitpunkt jedenfalls weggefallen bzw. zerstört. Der Erlöschenstatbestand des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 ist demnach erfüllt. Das Wasserrecht ist somit bereits ex lege nach Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen erloschen. Entgegen der Ansicht des Bf wurde ihm das Wasserrecht auch nicht erst durch den angefochtenen Bescheid entzogen, sondern hat der Feststellungsbescheid nur deklarative Bedeutung.

Die Vorschreibung von letztmaligen Vorkehrungen war nicht erforderlich, da die aufgelöste Rampe aus fischereifachlicher Sicht für die gegenständliche Fischregion als fischpassierbar eingestuft wurde.

Zum Vorbringen, dass das Wasserbenutzungsrecht schon lange vor Inkrafttreten des § 27 WRG 1959 bestanden habe und dass es sich hierbei um ein „Urrecht“ handle, wird darauf hingewiesen, dass die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 25. März 1929, Zl. 1045/S, gemäß §§ 86 und 96 Oö. Landes-Wasserrechtsgesetz erteilt wurde und sich bereits im Oö. Landes-Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, LGBl. Nr. 32, Bestimmungen zum Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten befunden haben (vgl. §§ 27f sowie auch VwGH 31.3.2016, Ro 2016/07/0002, mit Verweisen auf einschlägige Judikatur bereits zum Reichswassergesetz bzw. dem Böhmischen Wasserrechtsgesetz).

Hinsichtlich der Absicht, die Wasserkraftanlage wieder in Betrieb zu nehmen bzw. eine (neue) Wasserkraftanlage zu errichten, ist der Bf zuständigkeitshalber an die belangte Behörde zu verweisen. Insoweit der Bf der Meinung ist, dass durch die „Wiederinbetriebnahme“ der Wasserkraftanlage das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes nach § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 abgewendet oder wieder aufgehoben werden kann, verkennt er, dass das Wasserbenutzungsrecht jedenfalls bereits mit Ablauf des 12. April 2015 erloschen ist. Auf die Erlassung des Erlöschensbescheides kommt es dabei - wie bereits ausgeführt - nicht an, da dieser lediglich deklarative Wirkung hat. Einer diesbezüglichen weiteren Prüfung bedarf es daher verfahrensgegenständlich nicht.

Zum Vorbringen des Bf, dass die Wasserbenutzung für den Betrieb der Xschule notwendig sei, ist festzuhalten, dass zugunsten des Bf im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Vöcklabruck unter Postzahl X ein Wasserbenutzungsrecht für die Entnahme von Wasser aus dem Xbach für Bewässerungszwecke, befristet bis 31. Dezember 2025, eingetragen ist. Dieses Wasserbenutzungsrecht ist vom gegenständlichen Verfahren unberührt und bleibt dieses auch weiterhin aufrecht.

Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Spruchkorrektur war zur Klarstellung des Erlöschenszeitpunktes erforderlich.

IV. Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche, oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer